

AMTSBLATT

für die Stadt Lübben (Spreewald)
Lubin (Błota)



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

BEKANNTMACHUNGEN DER FACHBEREICHE DER STADTVERWALTUNG

BRENNHOLZVERKAUF DURCH DIE STADT LÜBBEN

Der Baubetriebshof der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) stellt ab sofort Brennholz zum Verkauf zur Verfügung. Es handelt sich um Holz, dass durch Baumfällungen/Pflegemaßnahmen im Stadtbereich und im Stadtwald anfällt. Je nach Aufarbeitung und Baumart kostet der Raummeter zwischen 15,00 € und 25,00 € Netto, hinzu kommen 5,5 % Mehrwertsteuern.

Das Holz muss ab diesem Jahr selbständig vom Fällort bzw. vom Baubetriebshof abgeholt werden. Bei Aufarbeitung des Holzes mit der Motorsäge im Wald bzw. am Fällort ist ein gültiger Motorsägenschein vorzulegen.

Sie können sich bei Bedarf unter 03546 792243 oder unter gruen@luebben.de melden.

KONTAKT

Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)
Baubetriebshof
Puschkinstraße 5a
15907 Lübben
TELEFON 03546/ 792243
MAIL gruen@luebben.de

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER ÄMTER UND BEHÖRDEN

WASSER- UND BODENVERBAND „NÖRDLICHER SPREEWALD“

Bekanntmachung über Holzungsarbeiten

Der Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ gibt bekannt, dass im Zeitraum vom **01.12.2024 bis voraussichtlich 31.03.2025** Holzungsarbeiten an den Gewässern I. Ordnung (Landesgewässer) und II. Ordnung (Kommunale Gewässer) durchgeführt werden.

Grundlage dafür ist der § 79 BbgWG – Pflicht zur Gewässerunterhaltung (zu § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes).

(1) Die Unterhaltung der Gewässer obliegt als öffentlich-rechtliche Verpflichtung

- für die Gewässer I. Ordnung, mit Ausnahme der Binnenwasserstraßen des Bundes, dem Wasserwirtschaftsamt,
- für die Gewässer II. Ordnung den Gewässerunterhaltungsverbänden nach dem Wasserverbandsgesetz und dem Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden.

Die Holzung dient ausschließlich neben der Schaffung der Baufreiheit für die maschinelle Unterhaltung auch der Entwicklung der Gewässerrandstreifen.

Der Wasser- und Bodenverband ist nicht für die Verkehrssicherung der Gefahrenbäume verantwortlich. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt generell den jeweiligen Eigentümern der betroffenen Flächen. Es wird darauf verwiesen, dass der Wasser- und Bodenverband nicht Eigentümer der Bäume ist und daher auch

nicht grundsätzlich für die Beseitigung von Astwerk, Windbruch usw. zuständig ist.

Gehölze werden zwingend entfernt, wenn sie den schadlosen Wasserabfluss behindern, Bauwerke und unterirdische Gewässerstrecken gefährden, den erforderlichen Zugang zum Gewässer behindern oder eine Unterhaltung anders nicht möglich ist.

Weiterhin möchte der Wasser- und Bodenverband wie folgt auf den § 41 WHG hinweisen:

Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung

Soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers erforderlich ist, haben die Gewässereigentümer Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer zu dulden. Die Anlieger und Hinterlieger haben zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichteten Personen oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten und vorübergehend benutzen.

KONTAKT

Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“
Am Stieg, OT Freivalde
15910 Bersteland
TELEFON 03 54 74/ 36 63 90
MAIL info@wbv-freivalde.de

EINLADUNG ZUR FISCHEREIGENOSSENSCHAFTSVERSAMMLUNG

Fischereigenossenschaft Spreewald Lübben, 04.11.2024

Einladung zu der Versammlung der Mitglieder der Fischereigenossenschaft Spreewald am 17.12.2022 um 18.00 Uhr im Hotel Spreeblick in Lübben, Gubener Straße 53, 15907 Lübben.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Fischereirechten, die zum gemeinschaftlichen Fischereibeizirk der Fischereigenossenschaft Spreewald gehören.

TAGESORDNUNG:

- Begrüßung durch den Vorsitzenden der Genossenschaft
- Bericht des Vorstandes zum Fischereijahr 2023 / 2024
- Entlastung des Vorstandes
- Beschluss des neuen Hegeplanes des Pächters
- Entwurf des Haushaltsplanes für das Fischereijahr 2025
- Diskussion zu den Berichten und zum Haushaltsplan
- Beratung und Beschluss zur Verwendung des Reinertrages der Pachterträge

Anmerkung: Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Zur Führung des Fischereikatasters haben die Erwerber von Fischereirechten vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Fischereigenossenschaftsvorstand die durch Eigentumswechsel eingetretenen Änderungen nachzuweisen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Fischereigenossen.

Der Vorsitzende

KONTAKT

Fischereigenossenschaft Spreewald
Friedrich Ludwig Jahn Straße 41 a
15907 Lübben

3. ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde hat beschlossen

Das mit Anordnungsbeschluss vom 09.12.2014, 1. Änderungsbeschluss vom 28.08.2018 und 2. Änderungsbeschluss vom 16.05.2022 festgestellte Gebiet des

Flurbereinigungsverfahrens Pretschen

Verf.-Nr. 3001 14

wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet wird nachstehend aufgeführtes Flurstück hinzugezogen und auch insoweit das Flurbereinigungsverfahren angeordnet:

Land Brandenburg

Landkreis Dahme-Spreewald

Gemeinde Märkische Heide

Gemarkung	Flur	Flurstück
Bückchen	1	496
Pretschen	1	219, 220, 221, 222, 223

Die Größe der hinzugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegen-schaftskataster 9,7809 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 1.581 ha.

Das Verfahrensgebiet und die hinzugezogenen Flurstücke sind auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte dargestellt.

2. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

3. Teilnehnergemeinschaft

Die Eigentümer der hinzugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den hinzugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehnergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Pretschen.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den zum Verfahrensgebiet hinzugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt

für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Gemäß der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der hinzugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

6. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehnergemeinschaft.

7. Gründe

Der genehmigte Wege- und Gewässerplan im Flurbereinigungsverfahren Pretschen sieht für die Brücke über den Grödtscher Landgraben einen Ersatzneubau vor. Die Brücke befindet sich auf

dem im Verfahrensgebiet liegenden Flurstück 123 der Flur 2 in der Gemarkung Pretschen und ebenfalls auf dem Flurstück 496 der Flur 1 in der Gemarkung Bückchen. Die Hinzuziehung des Flurstücks 496 der Flur 1 in der Gemarkung Bückchen ist für den geplanten Ersatzneubau der Brücke erforderlich. Die Flurstücke 219, 220, 221, 222 und 223 der Flur 1 in der Gemarkung Pretschen werden aus vermessungstechnischen Gründen an der Verfahrensgrenze zum Verfahren zugezogen.

8. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Flurbereinigerungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite <https://lief.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FBV-nach-FlurbG.pdf> eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree erhältlich.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und

Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree Widerspruch erhoben werden.

Fürstenwalde, den 18.10.2024

Im Auftrag

R. Morgenstern

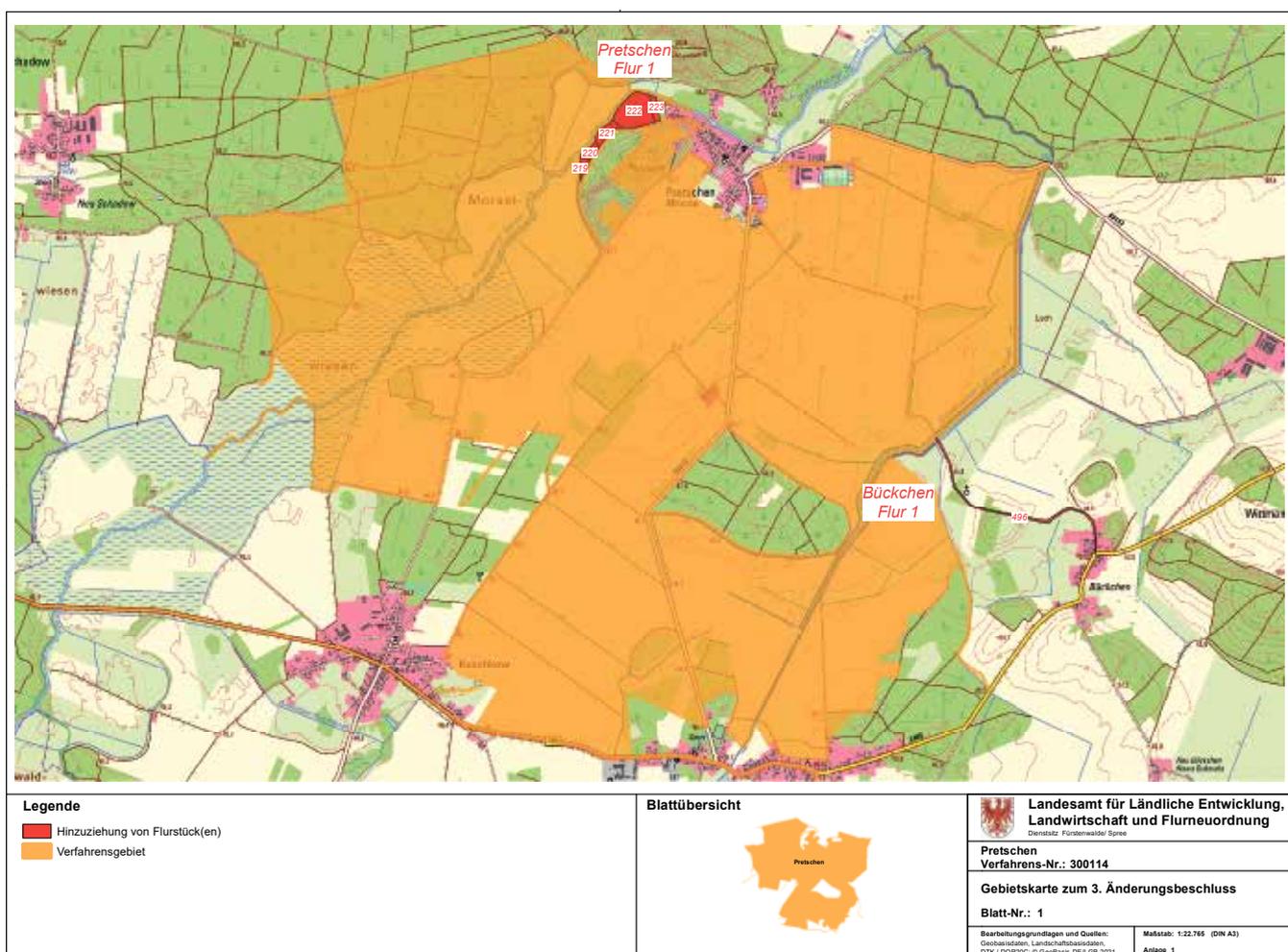
R. Morgenstern
Regionalteamleiterin Ländliche Neuordnung

Anlage
Gebietskarte



KONTAKT

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
B 2 - Ländliche Neuordnung
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde
TELEFON +49 3361 554 315
MAIL Bianka.Huebner@lief.brandenburg.de
WEB lief.brandenburg.de



IMPRESSUM AMTSBLATT

Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota)

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch als Mail-Abonnement: [Anmeldung unter pressestelle@luebben.de](mailto:pressestelle@luebben.de) unter Angabe des Namens, Vornamens, Wohnortes, E-Mail von der Stadt Lübben bezogen werden. Zudem ist es in digitaler Form auf der Homepage der Stadt Lübben im Bürgerservice unter der Rubrik „Stadtanzeiger / Amtsblatt“ einseh- und/oder abrufbar.

HERAUSGEBER: Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota), Poststraße 5, 15907 Lübben

VERANTWORTLICH FÜR DEN AMTLICHEN TEIL

Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota), Herr Jens Richter, Poststraße 5, 15907 Lübben, FON 03546 790 und Frau Bettina Möbes, Pressereferentin, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota), FON 03546 792102

VERLAG UND DRUCK: LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, FON 03535 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 5,99 € oder zum Abopreis von 71,88 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 4,99 € pro Ausgabe oder zum Abopreis von 59,88 € über den LINUS WITTICH MEDIEN KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen